

aut nicht einfach gleich 'und' steht, was aber die älteren Texte klug vermieden hatten — eine erhebliche Verschärfung eintrat! Ganz entsprechend dieser Textentwicklung hat Rothar aus Deutlichkeitsgründen: 'ascenderit et caballicaverit'. Die Lex Burgundionum aber konnte sich mit dem blossen 'ascenderit' begnügen, weil sie die Strafe abstuft, je nachdem 'pro unius diei itinere' oder für mehr gebüsst wird, sodass die Benutzung zum Reiten klar steht. Dass diese Texte alle einen Euricianischen Urtext kopiert haben, ist schon deshalb nicht notwendig, weil sie ausser in der Rechtsfolge auch im Wortlaut des Tatbestandes von einander abweichen und namentlich, weil der Tatbestand des Raubritts im allgemeinen germanisch ist (vgl. Wilda, Strafrecht S. 920 ff.). Schliesslich weist Krammer für seine Ansicht darauf hin, dass die Lex Burgundionum nicht wie die Lex Salica B extra concilium domini, sondern non permittente domino schreibt und dass dementsprechend A die Titelüberschrift extra permissio domini habe. Ganz abgesehen davon, dass, wie gesagt, eine Abhängigkeit der Lex Burgundionum von der Lex Salica garnicht angenommen zu werden braucht, ist das ganze Argument schon deshalb nicht brauchbar, weil das extra permissio (wie Krammer übrigens im Verlauf seiner Ausführungen selbst anzunehmen scheint) ganz offenbar von A in die Titelüberschrift gesetzt worden ist, weil A diese Ueberschrift für den von ihm umgebildeten Gesamttitel 63 brauchte und in dessen neu eingefügtem § 3 ein extra permissio domini stand. A hat dabei zwar an der altertümlichen Präposition extra nichts geändert, aber ausser den in der Titelüberschrift hinzugefügten 'vel excortato' doch wenigstens das permissio aus § 3 hinzugefügt. Das 'excortato' aber rührt aus § 2 her; denn § 3 handelt vom excorticare. Die Titelüberschrift von A ist also ein wunderliches, fast spielerisches Mosaik aus allen drei Titeln, das dem König Chlodwig und seinen sapientes wenig ähnlich sieht! Erst die Emendata hat dann in der Titelüberschrift zu 25 auch die Präposition modernisiert und sine permissu gesetzt — Krusch behält mit seiner Betonung des Wortes extra also ganz recht. Hiernach ist auch mit dem Raubritt Krammers These nicht zu stützen.

d. Schliesslich sucht Krammer (S. 126) die Priorität von A daraus zu erweisen, dass in dessen Titel 63 die drei Stücke vom Raubritt (B 23), vom Pferdeschwanzabschneiden (B 38, § 8: si quis caballo alieno excortaverit, 3 sol.) und vom Enthäuten des fremden Pferdes (B 65: si quis caballum